

Jugendordnung des Tennis-Club Kellinghusen

Name Zweck und Grundsätze

§1 Name

Die Jugendorganisation führt den Namen „Tennisjugend Kellinghusen“. Sie wird von der Jugend des „Tennis-Club Kellinghusen von 1928 e.V. (TCK) und dem/der Jugendwart/in gebildet.

§2 Zweck

Die Jugend des TCK strebt die Förderung des Tennissports unter Beachtung jugendpflegerischer und jugenderzieherischer Gesichtspunkte sowie der TCK-Satzung an.

§3 Grundsatz der Selbstverwaltung

Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und eigenverantwortlich im Rahmen der Satzung des TCK.

§4 Organe

Organe der Jugend des TCK: die Jugendvollversammlung, der Jugendvorstand, der/die Jugendwart/in.

§5 Jugendvollversammlung

1. Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Jugend des TCK.
2. Die Jugendvollversammlung besteht aus den jugendlichen Mitgliedern des TCK und dem/der Jugendwart/in.
3. Die Jugendvollversammlung tritt jährlich im ersten Quartal eines jeden Jahres vor der Mitgliederversammlung des TCK zusammen. Über Termin und Ort beschließt der Jugendvorstand.
4. Eine außerordentliche Jugendvollversammlung muss einberufen werden, wenn ein dahingehender Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendvollversammlung vorliegt. Der/die Jugendwart/in ist verpflichtet, diese Versammlung innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.
Der Jugendvorstand hat das Recht, jederzeit eine außerordentliche Jugendvollversammlung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.
5. Der/die Jugendwart/in lädt gemeinsam mit dem Jugendvorstand die Mitglieder zur Jugendvollversammlung durch schriftliche Benachrichtigung mit einer Ladefrist von zwei Wochen vor dem Tagungstermin ein. Die Tagesordnung, die Berichte sowie vorliegende Anträge sind mit der Einladung bekanntzugeben.

§6 Die Aufgaben der Jugendvollversammlung

Die Aufgaben der Jugendvollversammlung sind insbesondere:

- a) Beratung und Beschlussfassung in grundsätzlichen Angelegenheiten,
- b) Beschlussfassung über Anträge,
- c) Entgegennahme der Berichte des/der Jugendwart/in sowie der weiteren Mitglieder des Jugendvorstandes,
- d) Entgegennahme des Kassenberichtes für den Jugendbereich,
- e) Empfehlungen über die Verwendung des Jugendetats,
- f) Wahl des/der Jugendwartes/in und der drei Sprecher/innen für den Jugendvorstand.

§7 Anträge

1. Der/die Jugendwart/in, der Jugendvorstand und jugendliche Mitglieder haben das Recht, Anträge vor und während einer Versammlung zu stellen.
2. Anträge. Die bis zu zehn Tagen vor der Versammlung bei dem/der Jugendwart/in/Jugendvorstand vorliegen, müssen rechtzeitig vor der Versammlung ausgehängt werden.
3. Anträge auf Änderung der Jugendordnung müssen auf einer Jugendvollversammlung beraten und als Empfehlung mit einer 2/3 Mehrheit an die Jahreshauptversammlung/Mitgliederversammlung des TCK weitergeleitet werden, da nur diese Organe des TCK rechtmäßig über eine Jugendordnung bzw. Änderungen beschließen können.

§8 Abstimmungen und Wahlen

1. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Die Wahlen können durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht von mindestens einem Stimmberechtigten beantragt wird.

§9 Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand setzt sich aus den drei Sprechern/innen und dem Jugendwart/in zusammen.
2. Die drei Sprecher/innen des Jugendvorstandes werden für die Dauer von einem Jahr gewählt. Der/die Jugendwart/in wird gemäß der Satzung des TCK für zwei Jahre von der Jugendvollversammlung für zwei Jahre gewählt.
3. Scheidet ein/e Sprecher/in im Laufe der Amtsperiode aus, so ist der Jugendvorstand berechtigt, durch Ernennung eines jugendlichen Mitgliedes den Jugendvorstand bis zur nächsten Jugendvollversammlung zu ergänzen.
4. Die Aufgaben des Jugendvorstandes umfassen im Rahmen der TCK-Satzung:
 - a) sportliche Jugendarbeit,
 - b) allgemeine Jugendarbeit,
 - c) Lehrarbeit,
 - d) Finanz- und Zuschusswesen,
 - e) Öffentlichkeitsarbeit.
5. Die Sitzungen des Jugendvorstandes werden von dem/der Jugendwart/in mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einberufen.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 10 Ausschüsse und Arbeitskreise

Der Jugendvorstand kann für zeitlich und inhaltlich begrenzte Aufgaben Arbeitskreise berufen. Deren Tätigkeit endet mit der Erledigung ihres jeweiligen Auftrages. Für langfristige oder ständige Aufgaben können vom Jugendvorstand Ausschüsse eingesetzt werden. Die Beschlüsse der Arbeitskreise und Ausschüsse bedürfen der Zustimmung – im Rahmen der TCK-Satzung – des Jugendvorstandes und ggf. der Zustimmung des TCK-Vorstandes oder anderer Organe.